

Dienstvereinbarung

zwischen dem Ev.-luth. Kirchenkreis XXXX

- dieser vertreten durch den Kirchenkreisvorstand -

**und der Mitarbeitervertretung im Bereich der Kirchenkreise
XXXX**

über die Grundsätze für Stellenausschreibungen

(1) Die wirtschaftliche und demografische Entwicklung in unserer Gesellschaft wirkt sich auch auf die Mitgliedschaft und die finanziellen Bedingungen in unserer Kirche aus. Die Landeskirche rechnet mit einer drastischen Kürzung von Arbeitsplätzen (ca. 30% bis 2020). Die Vorstände im Kirchenkreis und seinen Gemeinden und Einrichtungen tragen als Arbeitgeber besondere Verantwortung und haben Fürsorgepflicht für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Beschäftigungssicherung und sozialverträgliche Lösungen haben oberste Priorität. In einer Rundverfügung (G10/2007) schreibt die Landeskirche dazu die interne Ausschreibung von Stellen ab dem 1. Januar 2008 verpflichtend vor.

Die kircheninterne Ausschreibung kann dazu beitragen, dass betriebsbedingte Kündigungen vermieden werden und die Anwendung der Sicherungsordnung erleichtert wird.

(2) Diese Vereinbarung findet Anwendung auf alle Dienststellen des Kirchenkreises, seine Einrichtungen und Kirchengemeinden.

(3) Alle zu besetzenden Stellen sind kirchenintern auszuschreiben. Ist nicht zu erwarten, dass sich mehrere geeignete Personen für eine auszuschreibende Stelle im Bereich der Dienststelle finden lassen, ist die erforderliche Ausschreibung auch über die Dienststelle hinaus vorzunehmen und zwar für

- a) Stellen in Kirchengemeinden mindestens auf Kirchenkreisebene,
- b) Stellen auf Kirchenkreisebene mindestens in den benachbarten Kirchenkreisen oder auf Landeskirchlicher Ebene. Dieser Pflicht kommen die Dienststellen im räumlichen Geltungsbereich dieser Vereinbarung regelmäßig dadurch nach, dass die Ausschreibung in diesem Fall in der Stellenbörse der EKD erfolgt. Der Kirchenkreis wird dafür Sorge tragen, dass von seiner Internet-Präsenz, gegenwärtig zu finden unter www.XXXXXX.de ein Link zur entsprechenden Seite der Stellenbörse der EKD verweist.

(4) Von Stellenausschreibungen kann abgesehen werden,

- wenn die MAV einem begründeten Antrag auf Ausschreibungsverzicht zustimmt;
- wenn eine Übernahme aus einem Ausbildungsverhältnis in der Dienststelle erfolgt;
- wenn ein Wechsel aus einem befristeten Beschäftigungsverhältnis in derselben Dienststelle erfolgen kann;

- wenn mit der Besetzung der Stelle die (auch teilweise) Arbeitslosigkeit einer/eines Beschäftigten im kirchlichen oder diakonischen Dienst abgewendet werden kann;
- wenn die bereitstehenden Mittel (besonders bei Fremdfinanzierung) nur für bestimmte Personen vorgesehen sind.
- Wenn es sich um kurzfristige Aushilfs- und Vertretungstätigkeiten von bis zu drei Monaten handelt.

(5) Stellenausschreibungen können auf elektronischem Wege (z.B. email) direkt an Mitarbeitende und/oder Anstellungsträger mit der Verpflichtung der angemessenen Bekanntgabe (z.B. Aushang) erfolgen. Die MAV erhält diese zur Kenntnis.

(6) Liegen Bewerbungen von Beschäftigten aus dem kirchlichen oder diakonischen Umfeld (s. Abs. 3) vor, sind diese bei gleicher Eignung vorrangig zu berücksichtigen. Dies trifft in besonderer Weise zu auf

- Personen aus derselben Dienststelle
- Personen, die von betriebsbedingter Kündigung bedroht sind
- Personen, die in einer befristeten Tätigkeit beschäftigt sind.

(7) Diese Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Seiten in Kraft und kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

XXXXXX, _____

Kirchenkreisvorstand

Mitarbeitervertretung

Vorsitzende/r

Vorsitzender

weiteres Mitglied

Siegel